

Ibendahl, Werner (MI)

Betreff: Aufenthaltsrecht; Arbeitsvisa für Angehörige der Westbalkanstaaten (§ 26 Abs. 2 BeschV), Begriff der „unverzüglichen Ausreise“
Anlagen: Hinweise zum Visumsverfahren.pdf

Gesendet: Mittwoch, 1. Juni 2016 12:53

An: Ausländerbehörden in Niedersachsen

Betreff: Aufenthaltsrecht; Arbeitsvisa für Angehörige der Westbalkanstaaten (§ 26 Abs. 2 BeschV), Begriff der „unverzüglichen Ausreise“

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die deutschen Auslandsvertretungen in den Westbalkanstaaten weisen in ihren Hinweisblättern aktuell darauf hin, dass bei Ausreisen nach dem 04.05.2016 keine „unverzügliche Ausreise“ mehr im Sinne der o.a. Vorschrift vorliegt (siehe Anlage).

Nach Auskunft des BMI handelt es sich insofern um eine – widerlegbare – Regelvermutung, d.h. dass die Auslandsvertretungen bei Ausreisen nach dem 04.05.2016 davon ausgehen, dass eine „unverzügliche Ausreise“ nicht mehr vorliegt. Dessen ungeachtet können allerdings die Ausländerbehörden im Einzelfall feststellen, dass eine nach dem 04.05.2016 erfolgte Ausreise noch als „unverzüglich“ im Sinne des § 26 Abs. 2 BeschV anzusehen ist. In diesen Fällen ist durch die Ausländerbehörde eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Soweit Sie in begründeten Einzelfällen also zu dem von obiger Regelvermutung abweichendem Ergebnis kommen, bitte ich, den Betroffenen neben einer Vorabzustimmung gemäß § 31 Abs. 3 AufenthV auch eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, dass noch eine „unverzügliche Ausreise“ im Sinne des § 26 Abs. 2 BeschV vorliegt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für den LK Aurich: Auf Ihren Bericht vom 31.05.2016 nehme ich Bezug.

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 14 (Ausländer- und Asylrecht) -

Telefon: (0511) 120 - 6470

werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Mein Zeichen: 14.11 - 12232/ 2-0 (3 26)



Stand: 27.05.2016

Hinweise zum Visumverfahren bei Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland nach § 26 Abs. 2 BeschV

**für Staatsangehörige der Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Ehemalige
jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien.**

Vorbemerkung:

Staatsangehörige der oben genannten sechs Staaten werden in Deutschland nur in sehr seltenen Fällen als schutzberechtigt (Flüchtlingseigenschaft) anerkannt, da sie aus so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ stammen. Wer nach Deutschland einreist, einen Asylantrag stellt und verbleibt, bis der Asylantrag abgelehnt wird, hat mit einer Wiedereinreisesperre für einen längeren Zeitraum für Deutschland und das gesamte Schengen-Gebiet zu rechnen.

Ab dem 1. Januar 2016 gelten für die Staatsangehörigen dieser sechs Staaten allerdings Neuregelungen zur Arbeitsaufnahme von jeder Art der Beschäftigung. Für die Einreise nach Deutschland zur Arbeitsaufnahme ist ein Visum notwendig, das Sie bei der deutschen Auslandsvertretung in Ihrem jeweiligen Herkunftsstaat oder in dem Staat Ihres rechtmäßigen Wohnsitzes beantragen müssen. Eine Antragstellung in Deutschland ist nicht möglich.

Personen, die innerhalb von 24 Monaten vor der Visumantragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, weil sie sich als Asylbewerber oder Geduldete in Deutschland aufgehalten haben, können kein Visum nach dieser Neuregelung erhalten. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, am 24. Oktober 2015 noch in Deutschland waren und dann unverzüglich ausgereist sind.

Bei Ausreisen **nach dem 4. Mai 2016** liegt das Merkmal der „unverzüglichen Ausreise“ nicht mehr vor.

Hinweise zum Visumverfahren

Damit über den Visumantrag rasch entschieden werden kann, wird dringend empfohlen, das folgende Verfahren einzuhalten.

Bevor Sie einen Termin zur Visumbeantragung vereinbaren, sollten Sie über folgende Unterlagen verfügen:

- verbindliches Arbeitsplatzangebot oder bereits unterzeichneter Arbeits-/
Ausbildungsvertrag mit einem konkreten Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetrieb in
Deutschland